

AZ: 40.13.10 zi-sk

Kiel, 10.02.2011

Rundschreiben Nr. 19/2011

Hinweise zur Beschlussfassung über das Angebot eines 8- oder 9jährigen Bildungsgangs gemäß § 44 Abs. 3 Schulgesetz und gegebenenfalls § 148 Abs. 4 Schulgesetz und zum weiteren Genehmigungsverfahren

In vorbezeichneter Angelegenheit hat mit Datum vom 03.02.2011 das Bildungsministerium einen Erlass herausgegeben, zu dem die kommunalen Landesverbände nicht angehört worden sind (**Anlage 1**). Die in dem Erlass enthaltene Aufforderung an die Schulleiterinnen und Schulleiter, Beschlüsse über das Angebot eines 8- oder 9jährigen Bildungsgangs oder eine Kombination von G8/G9 zu fassen und unter Fristsetzung bis zum 23.02.2011 die Äußerungen der Schulkonferenz und des Schulträgers in den jeweiligen Beschlüssen der Schulleitung an das Ministerium für Bildung und Kultur weiterzuleiten, hat auf Seiten der Schulträger zu erheblichen Irritationen geführt. Dies gilt umso mehr, als dass der Städteverband Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 27.01.2011 den Bildungsminister Dr. Klug persönlich angeschrieben hat und auf die Notwendigkeit hingewiesen hat, zügig zu Fragen über die Umsetzung des neuen Schulgesetzes, aber auch zu Fragen wie Förderung der Schulsozialarbeit oder des neuen Gastschulabkommens den Dialog aufzunehmen (**Anlage 2**). Nachdem mehrere Kontaktaufnahmen mit dem Bildungsministerium über den Erlass und die darin enthaltene Fristsetzung zu sprechen, ohne Reaktion geblieben waren und das Ministerium zu erkennen gegeben hat, die Fristsetzung für die Schulträger nicht abändern zu wollen, hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände am 08.02.2011 mit dem als **Anlage 3** beigefügten Schreiben reagiert.

Wie die Presseberichterstattung des Ministeriums vermuten lässt, will der Bildungsminister an den im Erlass formulierten Voraussetzungen festhalten. Die kommunalen Landesverbände haben darauf am gestrigen Tag noch mit einer Pressemitteilung reagiert, die als **Anlage 4** beigefügt ist.

Städtebund**Städtetag**

Städteverband Schleswig-Holstein • Reventioulallee 6 • 24105 Kiel → Fon 0431 / 57 00 50 30 • Fax 0431 / 57 00 50 35
e-mail: info@staedteverband-sh.de • Internet: <http://www.staedteverband-sh.de>

In dieser Angelegenheit ist für nächsten Montag ein Gespräch mit Dr. Klug und den Geschäftsführern der kommunalen Landesverbände vorgesehen. Am Dienstag wird es voraussichtlich eine Sondersitzung des Bildungsausschusses im Schleswig-Holsteinischen Landtag zu diesem Thema geben.

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Hinweis zum Download der Rundschreiben und anderer Mitteilungen:

Für alle Mitgliedskörperschaften stehen u. a. die Rundschreiben nebst Anlage(n) im "Mitgliederservice" auf der Homepage des Städteverbandes Schleswig-Holstein als Datei (i. d. R. pdf-Datei) zur Verfügung.

Ministerium
für Bildung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Minister Dr. Ekkehard Klug
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel

Tel. 0431 - 57 00 50 30
Fax: 0431 - 57 00 50 35
e-mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

Unser Zeichen: 40.00.00 zi-sk
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 27.01.2011

Umsetzung des neuen Schulgesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Klug,

nachdem der Schleswig-Holsteinische Landtag in seiner 14. Tagung am 26.01.2011 die Novellierung des Schulgesetzes verabschiedet hat, hält der Städteverband Schleswig-Holstein es im Zusammenhang mit den im Rahmen des Landeshaushalts 2011/2012 verabschiedeten Regelungen für dringend erforderlich, dass der Dialog zwischen den kommunalen Landesverbänden und dem Bildungsministerium vertieft geführt wird.

Dies betrifft zunächst Auslegungsfragen des neuen Schulgesetzes wie zum Beispiel die zukünftige Entscheidungspraxis des Bildungsministeriums bei der Wiedereinführung von G9 oder die Grundlagen und Gestaltung des Schullastenausgleichs auf Vollkostenbasis. Darüber hinaus gibt es offene Fragen im Bereich der Erstattungspflicht der Wohnsitzgemeinden im Hamburger Rand in Bezug auf das Gastschulabkommen. Von besonderem und dringendem Interesse ist schließlich die zukünftige Regelung des Erstattungsverfahrens für die Kosten der Schulsozialarbeit.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn das Bildungsministerium die in Zusammenhang mit dem Schulgesetz stehenden Fragestellungen zügig aufgreift und im Dialog mit den kommunalen Landesverbänden und den betroffenen Schulträgern lösungsorientiert erörtert.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen von Allwörden
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Pressemitteilung

Kiel, 09.02.2011

Schulentwicklung G 8/G 9: Kommunen entgegen dem Bildungsminister

Zu den heute verbreiteten Erklärungen von Bildungsminister Dr. Klug und der FDP-Landtagsfraktion stellen der Städteverband Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag fest:

1. Zu dem Erlass des Bildungsministeriums vom 02.02.2011 an die Gymnasien hätten die Kommunen angehört werden müssen. Das Ministerium hat insofern die Beteiligungsvereinbarung verletzt. Die KLV sind noch nicht einmal über den Erlass informiert worden.
2. Es gab im Jahr 2010 keine Gespräche zwischen den KLV und dem Bildungsministerium über die Umsetzung des Schulgesetzes. Entsprechende Behauptungen sind unrichtig.
3. Mit dem Erlass sollen alle Schulen zu einer erneuten Diskussion über G8 oder G9 veranlasst werden, auch dort, wo die Schule und der Schulträger keinen Bedarf hierfür sehen oder schon entschieden worden ist. Dazu sind sogar einzelne Schulen konkret angewiesen worden.
4. Das Hin- und Her innerhalb der Koalition über gerade dieses Thema bot niemals eine verlässliche Planungsgrundlage. Die letzten Anträge der Koalition zur Veränderung des Gesetzentwurfs sind einen Tag vor dem Landtagsbeschluss gestellt worden. Das endgültige Gesetz steht erst seit dem 03.02.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt.
5. Die Fristsetzung bis zum 23.02. ist inakzeptabel angesichts der erheblichen Auswirkungen einer solchen Entscheidung auf die Kosten der Schulträger.

Dieses werden Städteverband und Gemeindetag Bildungsminister Dr. Klug in einem Gespräch am 14.02. deutlich machen.

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

(federführend 2011)

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

Städteverband
Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Herrn Minister
Dr. Ekkehard Klug
Ministerium für Bildung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel

24105 Kiel, 08.02.2011

Telefon: 0431/ 570050-50
Telefax: 0431/ 570050-54
eMail: arge@shgt.de

Unser Zeichen: AW/Pf
(bei Antwort bitte angeben)

Per Fax vorab: 0431/ 988-5888

Hinweise zur Beschlussfassung über das Angebot eines acht- oder neunjährigen Bildungsgangs gemäß § 44 (3) SchulG und ggf. § 148 (4) und zum weiteren Genehmigungsverfahren

Sehr geehrter Herr Dr. Klug,

über Schulleitungen haben wir von dem vorbezeichneten Erlass vom 02.02.2011 aus Ihrem Hause erfahren, mit dem die Schulleitungen aufgefordert werden, Beschlüsse über das Angebot eines 8- oder 9jährigen Bildungsgangs oder eine Kombination von G8/G9 zu fassen. Zugleich werden die Schulleiterinnen und Schulleiter aufgefordert, die Äußerungen der Schulkonferenz und des Schulträgers zu den jeweiligen Beschlüssen der Schulleitungen unter Fristsetzung bis zum 23.02.2011 dem Ministerium für Bildung und Kultur weiterzuleiten.

Es ist festzustellen, dass damit durch Erlass des Bildungsministeriums unmittelbar Belange des Schulträgers berührt werden. Vor diesem Hintergrund hätte die Aufforderung des Ministeriums an die Schulleitungen, bis zum 23.02.2011 das Einvernehmen mit dem Schulträger herzustellen, zwingend der Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden auf Grundlage der zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden bestehenden Beteiligungsvereinbarung bedurft. Die kommunalen Landesverbände werten diese Vorgehensweise als gravierenden Verstoß gegen die Beteiligungsvereinbarung. Die den kommunalen Landesverbänden bis heute nicht bekanntgegebenen Hinweise haben bereits zu einer erheblichen Unruhe sowohl in den Schulen als auch bei den Schulträgern geführt.

Die Einvernehmenserteilung durch den Schulträger obliegt als wichtige Angelegenheit in der Regel dem Kreistag oder der Gemeinde- bzw. Stadtvertretung bzw. im Falle der Delegation einem Ausschuss. Es liegt auf der Hand, dass im Falle der Gremienbeteiligung, im Regelfall sogar der gestuften Gremienbeteiligung (Ausschuss, Vertretung) die durch das Schulgesetz nicht vorgese-

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
Webseite: www.shgt.de

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
Webseite: www.sh-landkreistag.de

Städteverband Schleswig-Holstein
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
Webseite: www.staedteverband-sh.de

hene Fristsetzung in vielen Fällen bis zum 23.02.2011 nicht eingehalten werden kann. Die kommunalen Landesverbände sehen hierin ein überbordendes Regulierungsverlangen des Ministeriums sowie eine nicht notwendige Bürokratie.

In der Diskussion über das neue Schulgesetz sind die kommunalen Landesverbände immer davon ausgegangen, dass es nur eine anlassbezogene Befassungs- und Beschlusskompetenz für die Schulleitungen gibt. In den Fällen, in denen weder die Schulleitung noch die Schulkonferenz oder der Schulträger Anlass dafür sieht, in Bezug auf den zur geltenden Rechtslage bestehenden Zustand etwas zu ändern, bedarf es auch keines förmlichen Beschlusses der Schulleitungen oder der Einvernehmenserteilung von Schulkonferenzen und Schulträgern. Anderenfalls wird eine Unruhe in die Schullandschaft getragen, die sachlich durch § 44 Abs. 3 SchulG nicht gerechtfertigt ist.

Darüber hinaus stellen wir der guten Ordnung halber fest, dass der in dem Erlass genannte Grund für die Fristbestimmung, Schulen und Eltern möglichst schnell durch die Genehmigung eine gesicherte Planungsgrundlage geben zu können, nicht durchgreift. Aufgrund der zwischenzeitlich durchgeführten Veränderung an den Gymnasien (z. B. Mensabau) wird eine Rückkehr zu G9 ohne bauliche Änderungen vielfach nicht möglich sein. Die Komplexität des Vorgangs zeigt, dass in diesen Fällen nicht allein bildungspolitische, sondern auch finanzwirtschaftliche Aspekte bei der Entscheidung des Schulträgers zu berücksichtigen sind.

Angesichts der schwerwiegenden Verfahrensmängel und der offenen inhaltlichen Fragestellungen fordern die kommunalen Landesverbände Sie auf, den Erlass - soweit es die Schulträger betrifft - umgehend zu korrigieren und dies den Schulleitungen mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen


Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag


Jan-Christian Erps
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag


Jochen von Allwörden
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Städteverband Schleswig-Holstein



Leiterinnen und Leiter der
Gymnasien des
Landes Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen /
Ihre Nachricht vom /
Mein Zeichen: III 3
Meine Nachricht vom: /

nachrichtlich:
Schulleiternbeirat
Schülervertretung
örtlicher Personalrat

Dr. Claudia Langer
Claudia.Langer@mbk.landsh.de
Telefon 0431 988-2204
Telefax 0431 988-2318/

2. Februar 2011

Hinweise zur Beschlussfassung über das Angebot eines acht- oder neunjährigen Bildungsgangs gemäß § 44 (3) SchulG und ggf. § 148 (4) und zum weiteren Genehmigungsverfahren

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nachfolgende Hinweise sollen Sie bei der Beschlussfassung über das Angebot eines acht- oder neunjährigen Bildungsgangs unterstützen und das weitere Genehmigungsverfahren erläutern. Bitte machen Sie diese Hinweise auch den Mitgliedern der Schulkonferenz bekannt:

- Es handelt sich bei dem Beschluss über das Angebot eines acht- oder neunjährigen Bildungsgangs gemäß § 44 (3) SchulG um einen Beschluss der Schulleiterin bzw. des Schulleiters.
- Die Herstellung des Einvernehmens mit der Schulkonferenz erfolgt nach Aussprache, in der Gelegenheit gegeben wird, das Pro und Contra der unterschiedlichen Optionen zu diskutieren, durch einen Beschluss der Schulkonferenz über den Beschlussvorschlag der Schulleiterin bzw. des Schulleiters. Die Schulkonferenz hat die Möglichkeit, in diesem Beschluss entweder ihr Einvernehmen mit diesem Beschlussvorschlag oder ihren Dissens zu erklären. Der Beschluss über das Einvernehmen oder den Dissens ist nach § 68 Absatz 6 SchulG zu fassen.
- Die Herstellung des Einvernehmens mit dem Schulträger erfolgt durch eine Stellungnahme des Schulträgers zum Beschlussvorschlag der Schulleiterin bzw. des Schulleiters.
- Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter übermittelt ihren bzw. seinen Beschluss sowie die Äußerungen der Schulkonferenz und des Schulträgers an das Ministerium für Bildung und Kultur. Um Schulen und Eltern möglichst schnell durch die Genehmigung eine gesicherte Planungsgrundlage geben zu können, müssen die übermittelten Beschlüsse umgehend, spätestens bis Mittwoch, 23.02.2011 im Ministerium für Bildung und Kultur eingehen. Sie werden entgegengenommen von Herrn Gunnar Meyer (III 316, gunnar.meyer@mbk.landsh.de).
- Ein Beschluss gemäß § 148 (4) SchulG, für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2010/11 in der Jahrgangsstufe fünf befinden, mit dem Übergang in die

Jahrgangsstufe sechs Lerngruppen des neunjährigen Bildungsganges zu bilden, kann erst gefasst werden, nachdem der Beschluss über das Angebot eines acht- oder neunjährigen Bildungsganges gemäß § 44 (3) SchulG vom Ministerium für Bildung und Kultur genehmigt ist. Hinweise für die Beschlussfassung nach § 148 (4) SchulG werden den Schulen in Kürze zugehen.

- Ein Beschluss, der zu einem parallelen Angebot von G8 und G9 an einer Schule führt, ist nur dann genehmigungsfähig, wenn im ersten Jahrgang, in dem Lerngruppen beider Bildungsgänge eingerichtet werden, mindestens zwei Lerngruppen des achtjährigen Bildungsganges eingerichtet werden, damit in jedem Jahrgang eine mindestens zweizügige Oberstufe eingerichtet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Langer', written in a cursive style.

Dr. Claudia Langer